

## Ca. 45-jähriges Haus



### **Ausgangslage:**

In einem ca. 45-jährigen Haus ist die Ölheizung defekt und kann nicht mehr repariert werden. Sie müsste komplett ersetzt werden. Die Wärmedämmung entspricht noch dem ursprünglichen Stand Ende 70-er Jahre. In der vergangenen Zeit wurden weder Isolationen der Fassade noch des Dachstockes vorgenommen. Auch wurden weder Fenster noch Türen erneuert.

### **Variante 1:**

Der Umstieg auf eine Heizungsvariante, basierend auf erneuerbarer Energie (also z.B. eine Wärmepumpe) wird beschlossen. Es sind somit keine Bemessungen eines Grenzwertes notwendig.

### **Variante 2:**

Die Eigentümerschaft möchte wiederum eine Heizung einbauen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. In diesem Fall ist also die Bemessung des CO<sub>2</sub> – Grenzwertes notwendig. Die Bemessung mittels des Gebäudeausweises der Kantone zeigt auf, dass der Grenzwert nicht eingehalten werden kann. Um ihn zu erreichen, müssten energetische Sanierungen der Gebäudehülle (z.B. Isolation, Fenstererneuerungen) vorgenommen werden. Falls sich die Eigentümerschaft jedoch für eine erneuerbare Heizungsalternative entscheidet, kann sie auf die energetischen Sanierungen verzichten.